

**Verwaltungsvorschrift zu haushaltsrechtlichen Bestimmungen der
Teilnehmergemeinschaften
und des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg
in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz
und in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes
(VVFlurbTGH)**

vom 14. November 2025

<u>Inhaltsübersicht</u>	Seite
1. Allgemeines	1
2. Grundsätze	3
3. Haushalt des Verbandes der Teilnehmergemeinschaften	8
4. Die Teilnehmergemeinschaft	17
5. Flurbereinigungskasse	20
6. Verwaltung von Flächen	21
7. Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte	22
8. Datenverarbeitung	23
9. Aufsicht	24
10. Zustimmungsvorbehalte	24
11. Kassenprüfungen	25
12. In-Kraft-Treten	26

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Teilnehmergeinschaften sowie den Verband der Teilnehmergeinschaften im Land Brandenburg gelten die auf sie anwendbaren Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) sowie die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend, soweit durch diese Verwaltungsvorschrift keine ergänzenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Mit dieser Verwaltungsvorschrift werden
- der Rahmen für eine landeseinheitliche Handhabung der vom Verband der Teilnehmergeinschaften im Land Brandenburg und seinen Mitgliedern entsprechend anzuwendenden Vorschriften der §§ 1 – 87 der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) gesetzt;
 - Ausnahmeregelungen nach § 105 Abs. 2 LHO getroffen, die im Interesse einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung und zur Vereinfachung des Verfahrens notwendig sind;
 - die nach §§ 106 bis 110 LHO zuständigen Landesbehörden und Organe bestimmt;
 - die für den Verband der Teilnehmergeinschaften im Land Brandenburg und seine Mitglieder wichtigsten haushaltsrechtlichen Bestimmungen zusammengefasst, um deren Anwendung zu erleichtern.
- 1.3 Die Teilnehmergeinschaft nach § 16 FlurbG – eine Körperschaft des öffentlichen Rechts – nimmt die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Eigentümerinnen und Eigentümer sowie der Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke wahr (§ 18 Abs. 1 FlurbG). Sie hat insbesondere die gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten, soweit nicht der Flurbereinigungsplan anderes bestimmt. Sie hat ferner die im Verfahren festgesetzten Zahlungen zu leisten und zu fordern sowie die übrigen nicht der oberen Flurbereinigungsbehörde obliegenden Aufgaben zu erfüllen.
- 1.4 Der Verband der Teilnehmergeinschaften im Land Brandenburg nimmt im Rahmen seiner Hauptsatzung in der jeweils geltenden Fassung die gemeinschaftlichen Angelegenheiten seiner Mitglieder und die weiteren satzungsmäßigen Aufgaben wahr (§§ 18, 26a FlurbG).
- 1.5 Teilnehmergeinschaften mit Sitz im Land Brandenburg werden nach Maßgabe entsprechender Beschlüsse ihres Vorstandes für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 18 Abs. 1 FlurbG Mitglied im Verband der Teilnehmergeinschaften des Landes Brandenburg.

- 1.6 Für Teilnehmergeinschaften, die nicht Mitglied im Verband der Teilnehmergeinschaften sind, gelten die Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift sinngemäß.
- 1.7 Für den Verband der Teilnehmergeinschaften und die Teilnehmergeinschaften gelten nach § 105 LHO die
- §§ 106 bis 110 LHO unmittelbar und
 - §§ 1 bis 87 LHO in entsprechender Anwendung
- soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt wird.
- 1.8 Die Verpflichtungen aus der Datenschutzgrundverordnung sind vom Verband der Teilnehmergeinschaften und seinen Mitgliedern einzuhalten. Der Verband sichert für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben eine kontinuierliche Risikobetrachtung und Korruptionsprävention. Zu diesem Zweck bestellt er eine(n) Antikorruptionsbeauftragte(n).

2. Grundsätze

2.1 Aufgaben nach § 18 Abs. 1 FlurbG (Pflichtaufgaben)

- 2.1.1 Der Verband der Teilnehmergeinschaften tritt nach Maßgabe seiner Satzung in Vollzug der Beschlüsse seiner Mitglieder für Aufgaben nach Nr. 1.3 dieser Verwaltungsvorschrift an die Stelle der einzelnen Teilnehmergeinschaften.
- 2.1.2 Finanzierungserfordernisse der Teilnehmergeinschaften im eigenen Wirkungskreis für Aufgaben nach Nr. 1.3 dieser Verwaltungsvorschrift werden auf der Grundlage ihrer Finanzierungspläne im Haushalt des Verbandes der Teilnehmergeinschaften im **Einzelplan 01 – Pflichtaufgaben** nach dem FlurbG (Aufgaben nach § 18 Abs. 1 FlurbG) abgebildet.
- 2.1.3 Im Finanzierungsplan stellt die Teilnehmergeinschaft jährlich ihre durchzuführenden gemeinschaftlichen Angelegenheiten und die hierfür aufzubringenden Eigenanteile dar. Ein Haushaltsplan für das einzelne Mitglied des Verbandes der Teilnehmergeinschaften wird nicht aufgestellt.

2.2 Aufgaben nach § 18 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit dem BbgLEG (übertragene Aufgaben)

- 2.2.1 Die Teilnehmergeinschaft führt die ihr durch Landesrecht übertragenen Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde aus.¹ Im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Befugnisse hat die Teilnehmergeinschaft die

¹ § 18 Abs. 2 FlurbG i. V. m. § 3 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz i. d. F. vom 29. 06. 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. 07. 2014

verfahrensrechtliche Stellung der Flurbereinigungsbehörde im Sinne des FlurbG (§ 3 Abs. 5 BbgLEG).

- 2.2.2 Zur Erfüllung der ihr gemäß § 18 Abs. 2 FlurbG übertragenen Aufgaben und Befugnisse bedient sich die Teilnehmergeinschaft des Verbandes der Teilnehmergeinschaften, wenn nicht die obere Flurbereinigungsbehörde mit Zustimmung der obersten Behörde etwas anderes bestimmt (§ 4 Abs. 2 2. Halbsatz BbgLEG).
- 2.2.3 Der Verband der Teilnehmergeinschaften kann nach Übertragung zudem Aufgaben für die obere Flurbereinigungsbehörde aus deren Zuständigkeit nach dem FlurbG und dem BbgLEG erbringen. Dazu gehört z. B., dass der Verband der Teilnehmergeinschaften bereits vor Anordnung eines Verfahrens Vorarbeiten nach § 26c FlurbG übernehmen kann.
- 2.2.4 Die Finanzierung der unter Nummern 2.2.2 und 2.2.3 dieser Verwaltungsvorschrift aufgeführten Aufgaben erfolgt gemäß § 104 FlurbG durch das Land Brandenburg im Wege der Kostenerstattung für die im Aufgabenbereich anfallenden Personal- und Sachkosten. Auf die Kostenerstattung werden quartalsweise jeweils zum Quartalsersten Abschläge durch die obere Flurbereinigungsbehörde an den Verband der Teilnehmergeinschaften geleistet. Die Basis der Abschlagszahlung bildet der durch die Mitgliederversammlung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften beschlossene und durch die obere Flurbereinigungsbehörde genehmigte Haushaltsplan des Verbandes der Teilnehmergeinschaften. Die geleisteten Abschläge auf die Kostenerstattung sind auf Grundlage des geprüften Jahresabschlusses abzurechnen und etwaige Differenzen bei der Kostenerstattung im Folgezeitraum zu berücksichtigen. Der vorläufige Jahresabschluss ist durch den Verband der Teilnehmergeinschaften der oberen Flurbereinigungsbehörde zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.
- 2.2.5 Die Finanzierung der Aufgaben nach Nr. 2.2.2 sowie der nach Übertragung durch die obere Flurbereinigungsbehörde nach Nr. 2.2.3 dieser Verwaltungsvorschrift übernommenen Aufgaben werden im Haushalt des Verbandes der Teilnehmergeinschaften im **Einzelplan 02 – übertragene Aufgaben** (Aufgaben nach § 18 Abs. 2 FlurbG) abgebildet.
- 2.2.6 Die Teilnehmergeinschaft stellt für die ihr übertragenen Aufgaben nach Nr. 2.2.2 dieser Verwaltungsvorschrift keinen eigenen Haushalts- oder Finanzierungsplan auf. Die in diesem Zusammenhang erforderlichen finanziellen Abwicklungen erfolgen durch die obere Flurbereinigungsbehörde.

2.3 Besondere Aufgaben

- 2.3.1 Gemäß seiner Satzung kann der Verband der Teilnehmergeinschaften besondere Aufgaben übernehmen. Die Aufgabenerfüllung muss der Zielstellung des FlurbG, des LwAnpG oder des Reichssiedlungsgesetzes (RSG) entsprechen.
- 2.3.2 Die Erfüllung der Pflichtaufgaben nach Nr. 2.1 dieser Verwaltungsvorschrift und der übertragenen Aufgaben nach Nr. 2.2 dieser Verwaltungsvorschrift dürfen bei dieser Aufgabenwahrnehmung nicht gefährdet werden. Die Finanzierung muss gesichert sein. Dies gilt auch für Aufgaben für Nichtmitglieder. Näheres regelt die Satzung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.3.3 Die besonderen Aufgaben werden im **Einzelplan 03 – besondere Aufgaben** abgebildet.

2.4 Aufwandsentschädigungen

- 2.4.1 Bei Dienstreisen der Mitarbeitenden des Verbandes der Teilnehmergeinschaften, seiner Vorstandsmitglieder und der seiner Mitglieder ist das Bundesreisekostengesetz (BRKG) anzuwenden.
- 2.4.2 Die Aufwandsentschädigungen der Vorstandsmitglieder des Verbandes der Teilnehmergeinschaften und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind in der jeweils gültigen Fassung der Entschädigungsatzung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften geregelt.
- 2.4.3 Die Aufwandsentschädigungen der Vorstandsmitglieder der Teilnehmergeinschaften und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter regelt die obere Flurbereinigungsbehörde durch Erlass. Die obere Flurbereinigungsbehörde bestimmt gemäß § 24 FlurbG, ob und in welcher Höhe Entschädigungen für Zeitversäumnis und Aufwand gewährt wird.

2.5 Ausführungskosten nach § 105 FlurbG

Den Ausführungskosten nach § 105 FlurbG sind zuzuordnen:

- 2.5.1 Verwaltungsaufwand der Teilnehmergeinschaften bei der Wahrnehmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten (§ 18 Abs. 1 FlurbG)
- Aufwandsentschädigungen der Vorstandsmitglieder einschließlich der bei der Vorstandstätigkeit anfallenden Reisekosten,
 - Abgaben an die Berufsgenossenschaft für die Vorstandstätigkeit,
 - zu zahlende Raummieten für Vorstandssitzungen, dies auch unabhängig davon, ob und in welchem Umfang jeweils Regelungsaufträge im originären oder übertragenen Wirkungskreis Gegenstand der Vorstandssitzungen sind.

- Kosten des Verbandes der Teilnehmergeinschaften für die Wahrnehmung der Pflichtaufgaben für die Teilnehmergeinschaften,
 - Haftpflichtversicherung für die Teilnehmergeinschaften;
- 2.5.2 Nebenkosten der Wertermittlung, insbesondere Kosten der Grabungshelferinnen und -helfer bei der örtlichen Überprüfung der Bodenschätzung;
- 2.5.3 Kosten der Messgehilfinnen und -gehilfen und sonstige Nebenkosten der Vermessung, insbesondere durch Vermarkung;
- 2.5.4 Kosten zur Herstellung, Änderung, Verlegung oder Einziehung der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 39 FlurbG) einschließlich Sachleistungen;
- 2.5.5 Kosten der Maßnahmen, die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und Gewässerschutz und den Denkmalschutz erforderlich sind;
- 2.5.6 Kosten bodenschützender und bodenverbessernder sowie sonstiger Maßnahmen, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert, der Arbeitsaufwand verringert und die Bewirtschaftung erleichtert werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 FlurbG);
- 2.5.7 Kosten der Maßnahmen, die zur wertgleichen Abfindung erforderlich sind (§ 44 Abs. 3 und 4 FlurbG), einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Planinstandsetzung;
- 2.5.8 Kosten der Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Abs. 5 FlurbG);
- 2.5.9 Planungsleistungen (Ausführungsplanung, Bauleitung, Bauüberwachung) in Vorbereitung der Durchführung und Umsetzung von in gemeinschaftlichem Interesse herzustellenden gemeinschaftlichen Anlagen;
- 2.5.10 Kosten der Unterhaltung der durch die Teilnehmergeinschaften in gemeinschaftlichem Interesse hergestellten Anlagen bis zu deren Übergabe an eine geeignete Trägerin oder einen geeigneten Träger;
- 2.5.11 Entschädigungen und Geldausgleiche, soweit Ausgaben hierfür nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind:
- Entschädigungen zum Ausgleich von Härten (§ 36 FlurbG),
 - Geldausgleiche für dauerhafte und vorübergehende Nachteile (§§ 44 Abs. 3 FlurbG, § 51 FlurbG),
 - Geldabfindungen (§ 50 Abs. 2, § 85 Nr. 10 FlurbG),
 - sonstige Entschädigungen;

- 2.5.12 Kosten des Landzwischenenerwerbs, einschließlich der nicht durch laufende Einnahmen gedeckten öffentlichen Lasten und Abgaben sowie die beim Landzwischenenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergeinschaft bei der Verwendung der Flächen entstehen;
- 2.5.13 die Zinsen für die von der Teilnehmergeinschaft oder des Verbandes der Teilnehmergeinschaften zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen

2.6 Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG

Den Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG sind zuzuordnen:

- 2.6.1 Kosten, die dem Verband der Teilnehmergeinschaften durch eigene Sach- und Personalkosten durch planerische Leistungen im übertragenen Wirkungskreis nach § 3 Abs. 1 BbgLEG bei der Wertermittlung und Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes bis zur Aufstellung des Flurbereinigungsplans und etwaiger Nachträge entstehen;
- 2.6.2 Kosten, die dem Verband der Teilnehmergeinschaften durch eigene Sach- und Personalkosten bei durch die obere Flurbereinigungsbehörde abgeforderten planerischen Leistungen nach § 3 Abs. 2 BbgLEG bzw. § 3 Abs. 3 BbgLEG entstehen;
- 2.6.3 Kosten, die dem Verband der Teilnehmergeinschaften durch eigene Sach- und Personalkosten bei der Durchführung von Vorarbeiten nach § 26 c FlurbG nach Beauftragung der oberen Flurbereinigungsbehörde entstehen;
- 2.6.4 Kosten aus der Vergabe von Leistungen an Dritte oder als Aufwandsentschädigungen Dritter anfallende Kosten für
- Aufwandsentschädigungen für bestellte gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter,
 - Kosten der Einbeziehung von Sachverständigen im Wertermittlungsverfahren gemäß § 5 Abs. 4 i. V. m. §§ 7 und 8 BbgLEG sowie gemäß § 31 FlurbG,
 - Kosten für planerische Leistungen geeigneter Stellen,
 - Kosten für gutachterliche, vermessungstechnische und planerische Leistungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Plans nach § 41 FlurbG,
 - Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Vermessung des Flurbereinigungsgebietes,
 - Kosten von Rechtsbehelfsverfahren bzw. Gerichtskosten, soweit sich die zugrundeliegenden Widersprüche bzw. Klagen gegen Entscheidungen im

Zusammenhang mit Aufgaben nach Nr. 2.2 dieser Verwaltungsvorschrift (übertragene Aufgaben) richten,

- Kosten der Anmietung von Verhandlungslokalen für örtliche Arbeiten im Zusammenhang mit Aufgaben nach Nr. 2.2 dieser Verwaltungsvorschrift (übertragene Aufgaben).

Die Kosten für Teilnehmersammlungen richten sich jeweils nach dem entsprechenden Erlass der obersten Flurbereinigungsbehörde zur Umsetzung der §§ 5 und 21 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) sowie zu § 5 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG), in der jeweils gültigen Fassung.

3. Haushalt des Verbandes der Teilnehmergeinschaften

- 3.1 Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Der Haushaltsplan des Verbandes der Teilnehmergeinschaften ist entsprechend der Erfordernisse der wahrgenommenen Aufgaben zu gliedern. Die Haushaltssystematik der LHO ist nur insoweit anzuhalten, wie in dieser Verwaltungsvorschrift nichts anderes bestimmt wird.
- 3.3 Der Haushaltsplan wird satzungsgemäß vom Vorstand des Verbandes der Teilnehmergeinschaften aufgestellt, von der Mitgliederversammlung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften beschlossen und von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigt. Er enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden bzw. rechtlich begründeten Einnahmen, die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben, den Stellenplan sowie den – falls erforderlich – mehrjährigen Investitionsplan. Näheres regelt die Satzung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.4 Der Haushaltsplan besteht aus Einzelplänen und dem Gesamt(haushalts)plan. Für Aufgaben nach dem § 18 Abs. 1 FlurbG (Nr. 2.1 dieser Verwaltungsvorschrift), Aufgaben nach § 18 Abs. 2 in Verbindung mit dem BbgLEG (Nummer. 2.2 dieser Verwaltungsvorschrift) und besondere Aufgaben (Nr. 2.3 dieser Verwaltungsvorschrift) sind jeweils getrennte Einzelpläne und Kassen bzw. Konten auszuweisen. Das gilt sinngemäß auch für den Stellenplan, welcher Bestandteil des Gesamt(haushalts)plans ist. Im Jahresabschluss sind die Einzelpläne separat auszuweisen.
- 3.5 Innerhalb der Einzelpläne sind die Buchungsstellen gegenseitig deckungsfähig. Ausnahme bildet hierbei der Einzelplan 01 – Pflichtaufgaben. Hier ist die Deckungsfähigkeit nur innerhalb folgender Buchungskreise gegeben:

- Einnahmen sowie Personal- und Sachkosten des Verbandes der Teilnehmergeinschaften,
- Einnahmen sowie Ausgaben der Teilnehmergeinschaften (zum Beispiel Vermessungsnebenkosten und Ausgaben für die Herstellung von gemeinschaftlichen Anlagen).

3.6 Der Gesamt(haushalts)plan fasst die Einzelpläne hinsichtlich Einnahmen und Ausgaben gruppenweise zusammen. Der Verband der Teilnehmergeinschaften beauftragt einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses. Alle fünf Jahre sollte ein Wechsel des beauftragten Unternehmens erfolgen.

*Anlage 1: **Gesamt(haushalts)plan***

3.7 Einzelplan 01 – Pflichtaufgaben

3.7.1 Der Einzelplan 01 – Pflichtaufgaben beinhaltet die Personal- und Sachkosten des Verbandes der Teilnehmergeinschaften zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 18 Abs. 1 FlurbG nach Nr. 2.1 dieser Verwaltungsvorschrift sowie die weiteren Ausführungskosten der Mitgliedsteilnehmergeinschaften gemäß Nr. 2.5 dieser Verwaltungsvorschrift. Die Höhe der Einzahlungen und Auszahlungen (IST-Saldo) sind zum 31.12. eines jeden Jahres festzustellen.

*Anlage 2: **Einzelplan 01***

3.7.2 Folgende Ausführungskosten der Mitgliedsteilnehmergeinschaften werden im Haushalt des Verbandes der Teilnehmergeinschaften im Einzelplan 01 geführt:

- Aufwandsentschädigungen und Reisekosten der Vorstände der Teilnehmergeinschaften,
- Kosten im Zusammenhang mit der Planung, Herstellung, Bauoberleitung und örtlichen Bauüberwachung für die gemeinschaftlichen Anlagen der Mitglieder bis zur Gewährleistungsabnahme,
- Vermessungsnebenkosten,
- Entschädigungsleistungen im Ergebnis erlassener vorläufiger Anordnungen, erteilter Bauerlaubnisse oder für vorübergehende Einschränkungen,
- Finanzierungskosten der Teilnehmergeinschaften (u. a. bei der Vorfinanzierung von Eigenanteilen, der Vorfinanzierung von Fördermitteln sowie der Finanzierung im Rahmen des Landzwischenenerwerbs) sowie
- Versicherungen und Zahlungen an die zuständige Berufsgenossenschaft.

3.7.3 Ausbauprogramm

- 3.7.3.1 Die von den Teilnehmergeinschaften herzustellenden gemeinschaftlichen Anlagen ergeben sich aus den durch die Teilnehmergeinschaften beschlossenen und durch die obere Flurbereinigungsbehörde genehmigten Wege- und Gewässerplänen mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG oder den an die Stelle eines Plans nach § 41 FlurbG tretenden behördlichen Entscheidungen sowie dem Ausbauprogramm.
- 3.7.3.2 Das Ausbauprogramm wird vom Verband der Teilnehmergeinschaften auf Grundlage der Beschlüsse seiner Mitgliedsteilnehmergeinschaften aufgestellt. Das Ausbauprogramm wird jahresübergreifend aufgestellt.
- 3.7.3.3 In das Ausbauprogramm können nur solche Maßnahmen der Mitgliedsteilnehmergeinschaften aufgenommen werden, für die insbesondere die Finanzierung der Eigenanteile auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliedsteilnehmergeinschaften bzw. durch Vereinbarungen der Mitgliedsteilnehmergeinschaften mit einzelnen Teilnehmenden gesichert ist. Soweit die zu planenden gemeinschaftlichen Anlagen künftig in die Unterhaltungspflicht eines Dritten übergehen sollen, ist dies entsprechend verbindlich als Voraussetzung für die Aufnahme in das Ausbauprogramm zu regeln.
- Die jeweiligen Maßnahmen bedürfen der Freigabe der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- 3.7.3.4 Das Ausbauprogramm wird ständig fortgeführt und aktualisiert. Das jeweils aktuelle Ausbauprogramm ist Grundlage der Ausgabenermächtigung im Haushaltsplan. Die Festlegungen der „Richtlinie über die Herstellung von Anlagen in Flurbereinigungs-/Flurneuordnungsverfahren im Land Brandenburg (RFlurbBau)“ in der jeweils aktuellen Fassung sind anzuwenden.
- 3.7.3.5 Spätestens zum Zeitpunkt der Vergabe der Bauleistung muss die Teilnehmergeinschaft über die Bedarfsflächen des Bauvorhabens verfügen. Sie kann dies in Einzelfällen durch Bauerlaubnisverträge gewährleisten. Vorzugsweise soll die obere Flurbereinigungsbehörde durch Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 36 FlurbG die Verfügungsberechtigung für die Teilnehmergeinschaft herstellen.
- 3.7.4 Vermessungsnebenkosten
- 3.7.4.1 Der Umfang der benötigten Vermessungsnebenkosten (Ausführungskosten gemäß § 105 FlurbG) ergibt sich im Ergebnis der Planungen zur Bodenordnung und zu den dafür erforderlichen Vermessungsleistungen auf Grundlage der Beschlüsse der Mitglieder des Verbandes der Teilnehmergeinschaften.
- 3.7.4.2 Grundlage bildet das mit dem Verband der Teilnehmergeinschaften abgestimmte und ständig fortzuschreibende Vermessungsprogramm der oberen

Flurbereinigungsbehörde. Die obere Flurbereinigungsbehörde stellt dem Verband der Teilnehmergeinschaften im Ergebnis der Jahresplanungen der Bodenordnung und Vermessung für das Folgejahr die Kostenschätzungen für die zu erbringenden Leistungen der Vermessung als Grundlage für den Haushaltsplan zur Verfügung.

- 3.7.4.3 Grundlage für die Ausgabenermächtigung sind die durch die obere Flurbereinigungsbehörde genehmigten Vermessungsverträge oder Anträge der Teilnehmergeinschaften auf Durchführung hoheitlicher Vermessungsleistungen.
- 3.7.4.4 Die Vergabe von Vermessungsleistungen erfolgt auf Grundlage der Beschlüsse der Mitglieder immer gemeinsam für Vermessungshaupt- und -nebenkosten, (Verfahrenskosten gemäß § 104 FlurbG und Ausführungskosten gemäß § 105 FlurbG) unter Berücksichtigung der vergaberechtlichen Vorschriften. Die obere Flurbereinigungsbehörde unterstützt die Teilnehmergeinschaft bei der Abnahme der Vermessungsleistungen durch qualifiziertes Personal, prüft diese und bescheinigt die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Bescheide und Rechnungen.
- 3.7.5 Darstellung der Kosten für Aufgaben nach § 18 Abs. 1 FlurbG nach Nr 2.1 dieser Verwaltungsvorschrift im Haushalt des Verbandes der Teilnehmergeinschaften
- 3.7.5.1 Die Ausführungskosten gemäß § 105 FlurbG (siehe auch Nr. 2.5 dieser Verwaltungsvorschrift) sind in der Umsetzung des Haushaltes (Buchhaltung) so zu dokumentieren, dass eine Zuordnung zur einzelnen Mitgliedsteilnehmergeinschaft nachvollziehbar ist und der jeweiligen Mitgliedsteilnehmergeinschaft die ihr zuzurechnenden Ausführungskosten als Beitragslast auferlegt werden können.
- 3.7.6 Beiträge
- 3.7.6.1 Mit der Feststellung des Haushaltsplans des Verbandes der Teilnehmergeinschaften ist die Höhe der durch Beiträge nach § 26b Abs. 2 FlurbG von den Mitgliedsteilnehmergeinschaften aufzubringenden Kostenanteile für die Aufgaben nach Nr. 2.1 dieser Verwaltungsvorschrift festgesetzt. Der Beitragsmaßstab als Grundlage der Kostenbeteiligung der einzelnen Mitgliedsteilnehmergeinschaft wird durch die Beitrags- und Gebührensatzung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften bestimmt. Die von den Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge werden den Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft durch Heranziehungsbescheid in Schriftform bekannt gegeben.

3.8 Einzelplan 02 – übertragene Aufgaben

- 3.8.1 Der Einzelplan 02 – übertragene Aufgaben beinhaltet die Personal- und Sachkosten des Verbandes der Teilnehmergeinschaften zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben gemäß Nr. 2.2 dieser Verwaltungsvorschrift.

*Anlage 3: **Einzelplan 02***

- 3.8.2 Die Höhe der Einzahlungen und Auszahlungen (IST-Saldo) sind zum 31.12. eines Jahres festzustellen und der oberen Flurbereinigungsbehörde mit dem vorläufigen Jahresabschluss zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen und werden dort auf Plausibilität geprüft.

3.9 Einzelplan 03 – besondere Aufgaben

- 3.9.1 Der Einzelplan 03 – besondere Aufgaben beinhaltet die Personal- und Sachkosten des Verbandes der Teilnehmergeinschaften für nach Nr. 2.3 dieser Verwaltungsvorschrift wahrgenommenen Aufgaben.

*Anlage 4: **Einzelplan 03***

- 3.9.2 Die Finanzierung der im laufenden Haushaltsjahr anfallenden Kosten muss kostendeckend erfolgen. Weiteres regelt die Hauptsatzung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.9.3 Die Höhe der Einzahlungen und Auszahlungen (IST-Saldo) sind zum 31.12. eines Jahres festzustellen.

3.10 Nebenrechnung

- 3.10.1 Einzelplanübergreifende Aufwendungen des Verbandes der Teilnehmergeinschaften (z. B. für Geschäftsführung, Zentrale Dienste oder Informations- und Kommunikationstechnik) werden als Nebenrechnung und Anlage zum Gesamt(haushalts)plan geführt. Die Sachkosten werden nach einem im Haushaltsplan aufzunehmenden, nachvollziehbaren und begründeten Umlageschlüssel kostenseitig für das Haushaltsjahr festgestellt, abgerechnet und den jeweiligen Buchungsstellen der Einzelpläne zugeordnet.
- 3.10.2 Die Höhe der Einzahlungen und Auszahlungen (IST-Saldo) sind zum 31.12. eines Jahres festzustellen.

*Anlage 5: **Nebenrechnung***

3.11 Investitionsplan

Der Investitionsplan beinhaltet sämtliche Investitionen. Die geplanten Investitionen werden als gesonderte Anlage zum Haushaltsplan geführt.

*Anlage 6: **Investitionsplan***

3.12 Stellenplan

- 3.12.1 Der Stellenplan ist Grundlage für die Stellenbewirtschaftung. Grundlage für die Vergütung der Beschäftigten des Verbandes der Teilnehmergeinschaften ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder bzw. bei Beamten das Brandenburgische Besoldungsgesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung.
- 3.12.2 Der Verband der Teilnehmergeinschaften darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 3.12.4 Der Stellenplan weist die Personalstellen gesamt und anteilig für die Einzelpläne in Vollbeschäftigteneinheiten (VBE) aus.
- 3.12.5 Nehmen einzelne Personen Aufgaben in mehreren Einzelplänen wahr, so sind die Anteile an den jeweiligen Vollbeschäftigteneinheiten (VBE) aufgabenbezogen zu ermitteln und im Haushaltsplan des Verbandes der Teilnehmergeinschaften darzustellen.

*Anlage 7: **Stellenplan***

3.13 Aufnahme von Darlehen

- 3.13.1 Im Haushaltsplan des Verbandes der Teilnehmergeinschaften ist auszuweisen, in welcher Höhe neue Darlehen und Kredite aufgenommen werden sollen. Eine Finanzierungsübersicht und ein Kreditfinanzierungsplan werden nicht aufgestellt.

Der Verband der Teilnehmergeinschaften kann für den Darlehensbedarf bezüglich der Ausführungskosten nach § 105 FlurbG (siehe Nr. 2.5 dieser Verwaltungsvorschrift) bei seinen kontoführenden Kreditinstituten oder alternativ über eine Ausschreibung Angebote einholen und übernimmt die Verwaltung der Darlehen. Er darf keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 des Kreditwesengesetzes ausüben.
- 3.13.2 Den Mitgliedern des Verbandes der Teilnehmergeinschaften können auf Grundlage ihrer Beschlüsse Finanzmittel aus Guthaben der Flurbereinigungskassen oder aus dem Rahmendarlehen des Verbandes der Teilnehmergeinschaften zur Vorfinanzierung von Eigenanteilen der Teilnehmergeinschaften (siehe Nr. 5.1 dieser Verwaltungsvorschrift) zur Verfügung gestellt werden. Über die Annahme des Finanzierungsbeschlusses einer Mitgliedsteilnehmergeinschaft, die Höhe und die Dauer der Mittelbereitstellung entscheidet der Verband der Teilnehmergeinschaften unter Berücksichtigung der Finanzierungserfordernisse der Ausführungskosten aller seiner Mitgliedsteilnehmergeinschaften.

*Anlage 8: **Beschlussvorlage Darlehensaufnahme***

3.14 Bildung von Rücklagen und Rückstellungen

- 3.14.1 Der Verband der Teilnehmergeinschaften ist berechtigt, Rücklagen gem. § 62 Abs. 2 LHO insbesondere für folgende Zwecke zu bilden:

Einzelplan 01 – Pflichtaufgaben: Für die Stabilisierung von Beiträgen und Absicherung gemäß Nr. 3.7.6 dieser Verwaltungsvorschrift sowie von unvorhergesehenen Risiken für die Mitglieder ist der Verband der Teilnehmergeinschaften berechtigt, aus den Beiträgen seiner Mitglieder Rücklagen zu bilden. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührensatzung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften in der jeweils geltenden Fassung.

Einzelplan 02 – übertragene Aufgaben: Zur Sicherung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie für Investitionen insbesondere im Bereich Hard- und Software, Reparaturen an Eigentumsimmobilien, Investitionen in der Hauptgeschäftsstelle und in den Niederlassungen ist der Verband der Teilnehmergeinschaften berechtigt, eine Rücklage in Höhe von maximal bis zu 6/12 der jährlichen Personal- und Sachkosten zu bilden.

- 3.14.2 Der Verband der Teilnehmergeinschaften ist gemäß § 44 Abs. 2 LHO berechtigt, Rückstellungen insbesondere für folgende Zwecke zu bilden:

Einzelplan 02 – übertragene Aufgaben:

Der Verband der Teilnehmergeinschaften ist berechtigt, für die bei ihm bestehenden Dienstverhältnisse auf Grundlage der jeweiligen aktuellen landes- oder bundesgesetzlichen Regelungen sowie dem Beamtenversorgungsgesetz Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen bis zu einer Höhe zu bilden, die sich aus nachstehender Formel berechnet:

Anzahl der Dienstjahre x 1,79375 = prozentualer Anteil der letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge, der als Anspruch auf Ruhegehalt zusteht x ruhegehaltsfähige Dienstbezüge/Monat x 12 = Anspruch auf Ruhegehalt pro Jahr.

Die Rücklagen werden auf maximal 25 Jahresrücklagenbeträge begrenzt.

Der Verband der Teilnehmergeinschaften ist berechtigt für Aufwendungen, die im laufenden Haushaltsjahr angefallen sind, jedoch erst im Folgejahr zu einer Auszahlung führen, Rückstellungen zu bilden. Dies umfasst insbesondere ausgelöste Aufträge, für die die Lieferung oder die Rechnungslegung bzw. Zahlung noch aussteht.

3.15 Genehmigung des Haushaltsplans

- 3.15.1 Für die Genehmigung des Haushaltsplans des Verbandes der Teilnehmergeinschaften wird abweichend von § 108 LHO die obere Flurbereinigungsbehörde bestimmt.

- 3.15.2 Der Haushaltsplan ist der oberen Flurbereinigungsbehörde nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 3.15.3 Die Entscheidung der oberen Flurbereinigungsbehörde zum Haushaltsplan ist dem Verband der Teilnehmergeinschaften innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Wird die Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, unterliegt der Verband der Teilnehmergeinschaften gemäß Art. 102 LV in Verbindung mit § 5 LHO der vorläufigen Haushaltsführung.
- 3.15.4 Mit der Genehmigung des Haushaltsplans wird die Zahlungsermächtigung für sich aus dem Haushalt ergebende Verpflichtungen nach den in der Satzung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften geregelten Genehmigungsvorbehalten erteilt. Der oberen Flurbereinigungsbehörde bleibt vorbehalten, weitergehende Beschränkungen der Zahlungsermächtigung durch Erlass oder aber durch Auflagen zur Genehmigung des Haushaltes zu begründen.

3.16 Ausführung des Haushaltes

- 3.16.1 Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und der Stellen ist Aufgabe der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers des Verbandes der Teilnehmergeinschaften.
- 3.16.2 Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Verbandes der Teilnehmergeinschaften bestellt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Haushalt gemäß § 9 LHO.
- 3.16.3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen abweichend von § 37 LHO der Einwilligung der oberen Flurbereinigungsbehörde. Die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn ein unvorhergesehener und unabweisbarer Bedarf entstanden ist. Als unabweisbar ist ein Bedarf dann nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsplan rechtzeitig aufgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsplans bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen im Haushaltsplan des Verbandes der Teilnehmergeinschaften festzulegenden Betrag nicht überschreitet.
- 3.16.4 Der Verband der Teilnehmergeinschaften erstellt eine Dienstanweisung zur Führung der Kassen, die insbesondere folgendes regelt:
- Benennung, Berechtigung und Führung der Kassen
 - maximale Höhe des Bestandes Bargeld und Geldwert Porto
 - Führung Bankkarten
 - Bestimmungen zu Zahlungsanordnungen
 - Prüfung der Kasse

Die Dienstanweisung ist von der oberen Flurbereinigungsbehörde zu genehmigen. Sie ist jährlich durch den Verband der Teilnehmergeinschaften auf Aktualität zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

4. Die Teilnehmergeinschaft

4.1 Aufgabenwahrnehmung durch den Verband der Teilnehmergeinschaften nach § 18 Abs. 1 FlurbG

Als Verwaltungsaufgaben, für die der Verband der Teilnehmergeinschaften auf der Grundlage von Beschlüssen der Organe der jeweiligen Mitgliedsteilnehmergeinschaft an deren Stelle tritt, kommen insbesondere in Betracht:

- die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen, einschließlich der Planungsleistungen, der Überwachung der Vorhaben und des Fördermittelmanagements;
- Vorbereitung und Abschluss von Vereinbarungen zur Finanzierung von Eigenanteilen an den Ausführungskosten;
- Verwaltung von Masselandflächen, insbesondere Abschluss, Fortschreibung und Kündigung von Pachtverträgen, Vereinnahmung von Pachtzahlungen, Leistung öffentlicher Abgaben, Überwachung von vertraglich gesicherten Nutzungsbeschränkungen und anderen vertraglichen Pflichten der Pächter;
- Flächenbevorratung und -verwaltung zugunsten Dritter, insbesondere zugunsten von Trägern fremdnütziger Unternehmen;
- Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs, Verwaltung von Geld sowie Kassenbeständen, Aufnahme von Darlehen;
- Abschluss der Vermessungsverträge hinsichtlich der Ausführungskosten der Vermessung (Vermessungsnebenkosten) inkl. Abwicklung des Zahlungsverkehrs und Fördermittelmanagement;
- Einsatz von Messgehilfen, Grabungshelfern;
- Abschluss von Versicherungen und Meldungen an die Berufsgenossenschaft;
- Ermittlung und Abwicklung der Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder;
- vertragliche und finanzielle Abwicklung von Sachleistungen;
- Durchführung von Beitragshebungen;

- Abwicklung von Festsetzungsbescheiden nach § 86 Abs. 3 sowie § 88 Nr. 8 FlurbG;
- Abwicklung von Planvereinbarungen;
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs zu Ausgleichen und Entschädigungen auf der Grundlage des Flurbereinigungsplans und hierzu erlassener Nachträge, auf der Grundlage von Bescheiden über Entschädigungsansprüche nach § 88 Nr. 5 FlurbG, §§ 51 bzw. 52 FlurbG sowie § 36 i. V. m. § 41 FlurbG.

4.2 Die Teilnehmergeinschaft stellt einen Finanzierungsplan auf.

*Anlage 9: **Finanzierungsplan***

4.3 Finanzierungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Finanzierungsplan ist die Grundlage für die zu fassenden Beschlüsse für die Realisierung von Ausführungskosten und stellt eine jahresübergreifende Planung dar. Finanzierungspläne können, den Erfordernissen des Ablaufs des Bodenordnungsverfahrens entsprechend, einjährig oder mehrjährig aufgestellt werden.

Für die Mitglieder des Verbandes der Teilnehmergeinschaften nimmt dessen Beauftragte(r) für den Haushalt die Aufgaben nach § 9 LHO wahr. Er kann Aufgaben auf seitens des Verbandes der Teilnehmergeinschaften benannte Mitarbeitende (Kassenverwalter i. S. d. FlurbG) übertragen.

4.4 Die Aufstellung des Finanzierungsplans erfolgt durch den Kassenverwalter i. S. d. FlurbG auf Grundlage der Beschlüsse des Vorstandes, eigener Kalkulationen sowie auf Grundlage entsprechender Zuarbeiten der oberen Flurbereinigungsbehörde.

Die obere Flurbereinigungsbehörde setzt den Kassenverwalter i. S. d. FlurbG frühestmöglich vor Aufstellung des Finanzierungsplans über die von ihr geplanten finanziell sich auswirkenden Maßnahmen, z. B. Festsetzungen von Entschädigungen, Geldabfindungen, Vermessungsnebenkosten, Landverzichtserklärungen, in Kenntnis.

Der Kassenverwalter i. S. d. FlurbG überwacht und sichert fortlaufend die Zahlungsfähigkeit der Teilnehmergeinschaft und veranlasst erforderliche Vorstandsbeschlüsse.

4.5 Mitglieder, deren Verfahren ruhen oder die im Haushaltsjahr weder nach Nr. 2.1 noch nach Nr. 2.2 dieser Verwaltungsvorschrift eigene oder durch sie finanziell abzuwickelnde, kostenverursachende Aktivitäten durchführen, stellen keinen Finanzierungsplan auf.

4.6 Die Genehmigung zur Zahlung aller sich aus der Mitgliedschaft im Verband der Teilnehmergeinschaften ergebenden Verpflichtungen (Verbandsbeiträge, Umlagen) wird durch die obere Flurbereinigungsbehörde i. V. m. mit der

Genehmigung des Haushaltsplans des Verbandes der Teilnehmergeinschaften sowie der Beitragsbeschlüsse der Mitgliederversammlung und auf der Grundlage der geltenden Beitrags- und Gebührensatzung erteilt.

- 4.7 Die Beiträge bzw. Vorschüsse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach § 19 FlurbG sind auf der Grundlage des von der Teilnehmergeinschaft beschlossenen und von der oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigten bzw. im Flurbereinigungsplan festgesetzten Beitragsmaßstabes und der beschlossenen Höhe in den Finanzierungsplan der Teilnehmergeinschaft einzustellen. Eine Ausnahme bilden die Bestimmungen nach Nr. 4.5 dieser Verwaltungsvorschrift.

Auf eine jährliche Festsetzung von Beitragsvorschüssen in wiederkehrender Höhe durch Vorstandsbeschluss kann, abweichend von § 107 LHO, verzichtet werden.

Der Erlass eines Vorschussbescheides mit mehrjährig festgesetzten Jahresraten des erhobenen Gesamtbetrages ist zulässig.

- 4.8 Einzelne Teilnehmende können zur Entlastung anderer Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder der Teilnehmergeinschaft insgesamt höhere als die ihnen nach dem beschlossenen Beitragsmaßstab zugewiesenen Beiträge leisten. Diese sind als Beiträge zu buchen und mittels Finanzierungsvereinbarung zu sichern.
- 4.9 Im Rahmen der bestehenden Aufsicht nach § 17 Abs. 1 FlurbG prüft die obere Flurbereinigungsbehörde, ob der Finanzierungsplan schlüssig und vollständig ist, die Maßnahmen vollständig und mit den erwarteten Einnahmen und Ausgaben realistisch abgebildet sind und die Finanzierung der Vorhaben gesichert ist oder ob hierfür weitergehende Aktivitäten unternommen werden müssen.
- 4.10 Der Verband der Teilnehmergeinschaften hat den Vorständen der Mitgliedsteilnehmergeinschaften auf Verlangen Auskunft über die von ihm veranlassten Maßnahmen und den Finanzierungsstand des Verfahrens zu erteilen sowie Abschriften der Abschlüsse und anderer Zusammenstellungen zu erstellen.
- 4.11 Annahmeanordnungen und Auszahlungsanordnungen werden vom Kassenverwalter i. S. d. FlurbG erteilt (Anordnungsbefugnis). Dieser hat den Vorstandsmitgliedern auf Verlangen Auskunft über die von ihm angeordneten Zahlungen zu geben. Die Anordnungsbefugnisse werden in der unter Nr. 3.16.4 dieser Verwaltungsvorschrift benannten Dienstanweisung geregelt.
- 4.12 Die Höhe der Einzahlungen und Auszahlungen (IST-Saldo) sind zum 31.12. eines Jahres festzustellen.

5. Flurbereinigungskasse

- 5.1 Die Kassen der Teilnehmergeinschaften (Flurbereinigungskassen) führt für seine Mitglieder der Verband der Teilnehmergeinschaften (Nichtmitglieder siehe Nr. 1.6 dieser Verwaltungsvorschrift). Der Verband der Teilnehmergeinschaften richtet zur Buchführung und Durchführung des Zahlungsverkehrs für seine Mitglieder sogenannte Flurbereinigungskassen ein. Nur von diesen Kassen dürfen Zahlungen der Teilnehmergeinschaft angenommen und geleistet werden.
- 5.2 In der Flurbereinigungskasse sind alle Einnahmen und Ausgaben der Teilnehmergeinschaft im Einzelplan 01 sowie im Buchungskreis der Teilnehmergeinschaft nach einzelnen Kostenpositionen aufzusummieren, auch die Kosten und Einnahmen der für Dritte erbrachten Leistungen (§ 88 Nr. 8 FlurbG, § 86 Abs. 3 FlurbG, vertraglich übernommene Leistungen z. B. zur Flächenverwaltung), so dass eine laufende Abrechnung möglich ist.

*Anlage 10: **Buchungssystematik der Teilnehmergeinschaften***

- 5.3 Für jede Teilnehmergeinschaft ist ein separates Konto oder alternativ ein separater Buchungskreis zu führen. Zwischen den Konten der Teilnehmergeinschaften soll ein Verbund hergestellt werden.
- 5.4 Die im Online-Banking abgerufenen Belege werden als Nachweise für das Kassen-, Buch- und Rechnungswesen des Verbandes der Teilnehmergeinschaften und seiner Mitgliedsteilnehmergeinschaften anerkannt.
- 5.5 Enthalten Rechnungen oder Bescheide an den Verband der Teilnehmergeinschaften oder seine Mitgliedsteilnehmergeinschaften Verfahrens- und Ausführungskosten, so sind die Kostenarten in den Belegen hinreichend getrennt und nachvollziehbar darzustellen.

6. Verwaltung von Flächen

- 6.1 Im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 18 Abs. 1 FlurbG obliegt der jeweiligen Teilnehmergeinschaft die Verwaltung von Flächen. Dies kommt insbesondere für das Masseland (§ 54 Abs. 2 FlurbG) und für Flächen in Betracht, die durch Landabfindungsverzicht zu Gunsten der Teilnehmergeinschaft freigesetzt werden und bis zur Verwertung durch die Ausführung des Flurbereinigungsplans bzw. bis zu einer anderen Entscheidung der Teilnehmergeinschaft oder der oberen Flurbereinigungsbehörde (z. B. nach § 36 FlurbG) durch die Teilnehmergeinschaft bewirtschaftet werden müssen. Die Aufwendungen für die Verwaltung dieser Flächen, einschließlich der zu zahlenden Steuern und

Abgaben zählen zu den Ausführungskosten und sind durch die Teilnehmergeinschaft zu tragen. Einnahmen, z. B. aus der Verpachtung der Flächen, stehen der Teilnehmergeinschaft zu und sind zur Deckung der Ausführungskosten einzusetzen.

- 6.2 Daneben kann dem Verband der Teilnehmergeinschaften bzw. der Teilnehmergeinschaft die Verwaltung von Grundstücken durch besondere Vereinbarung übertragen werden. Dies kommt insbesondere für Flächen in Betracht, die durch gezielten Landabfindungsverzicht für öffentliche Anlagen freigesetzt werden und für die der im Flurbereinigungsplan vorgesehene Empfänger der Flächen noch keine Verwendung hat. Die Aufwendungen des Verbandes der Teilnehmergeinschaften bzw. der Teilnehmergeinschaft für die Verwaltung der Flächen sind vom vorgesehenen Empfänger der Flächen zu übernehmen und in entsprechenden Vereinbarungen zu regeln. Grundlage ist die aktuelle Beitrags- und Gebührensatzung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.
- 6.3 Der Geldverkehr, der im Zusammenhang mit der Flächenverwaltung steht, ist getrennt von den anderen Zahlungen der Teilnehmergeinschaft im Finanzierungsplan zu veranschlagen, zu buchen und in der Jahresrechnung nachzuweisen. Besondere Konten müssen nicht eingerichtet werden.
- 6.4 Ebenso getrennt von anderen Zahlungen der Teilnehmergeinschaft sind auch die von der oberen Flurbereinigungsbehörde für das Vorhaben festgesetzten Zahlungen (z. B. nach § 53 FlurbG) und die von der Teilnehmergeinschaft zur Finanzierung aufgenommenen Darlehen und Kredite, einschließlich der hierfür zu entrichtenden Zinsen, darzustellen bzw. zu buchen.
- 6.5 Mehr- und Minderausweisungen sind zeitnah abzuwickeln, um Zahlungsansprüche der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne Darlehensaufnahme bedienen zu können.

7. Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte

- 7.1 Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte der Teilnehmergeinschaft, z. B. bei der Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen, sind durch eine die Teilnehmergeinschaft real belastende Zahlung auf ein dem Herrschaftsbereich der Teilnehmergeinschaft entzogenes Konto zu überweisen.
- 7.2 Für Mitglieder des Verbandes der Teilnehmergeinschaften ist ein eigens dafür eingerichtetes Verwahrkonto des Verbandes der Teilnehmergeinschaften zu nutzen. Bei diesen Sicherheitseinbehalten handelt es sich um Ausgaben im Sinne des Zuwendungsrechts, die treuhänderisch verwahrt werden.

8. Datenverarbeitung

- 8.1 Der Verband der Teilnehmergeinschaften setzt im Interesse einer wirtschaftlichen Aufgabenerledigung von der oberen Flurbereinigungsbehörde freigegebene automatisierte Verfahren ein. Dabei ersetzt der Ausdruck des automatisierten Verfahrens die entsprechenden Anlagen dieser Verwaltungsvorschrift.
- 8.2 Für den Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens gelten außer den Rechtsvorschriften über den Datenschutz und die Datensicherung, die Bestimmungen der Anlage 3 zu Nr. 19 zu § 79 LHO (VV-LHO zu § 79).
- 8.3 Die Haushalts-, Kassen- und Buchführung des Verbandes der Teilnehmergeinschaften und der Teilnehmergeinschaften sollen digital geführt werden. Es sind die Voraussetzungen zu schaffen, elektronische Rechnungen zu empfangen und zu versenden. Grundlage dafür bildet das Brandenburgische E-Government-Gesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung.

9. Aufsicht

- 9.1 Die obere Flurbereinigungsbehörde kann die Teilnehmergeinschaft bzw. den Verband der Teilnehmergeinschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten und fördern sowie ihre Entschlusskraft und Selbstverantwortung stärken.
- 9.2 Die obere Flurbereinigungsbehörde hat durch die Aufsicht nach § 17 FlurbG und § 105 ff LHO sicherzustellen, dass die jeweilige Teilnehmergeinschaft sowie der Verband der Teilnehmergeinschaften
- ihre nach Gesetz oder sonstigen Verpflichtungen obliegenden Aufgaben erfüllen sowie
 - bei ihrer Tätigkeit gesetzmäßig verfahren und
 - im Einklang mit dem Zweck des FlurbG, des LwAnpG, des BbgLEG und des RSG handeln.
- 9.3 Im Aufgabenbereich nach § 18 Abs. 1 FlurbG untersteht der Verband der Teilnehmergeinschaften der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde. Deren Aufsichtsmaßnahmen sind Verwaltungsakte gegenüber der Teilnehmergeinschaft bzw. dem Verband der Teilnehmergeinschaften.
- 9.4 Der Verband der Teilnehmergeinschaften setzt Aufgaben um, die der Teilnehmergeinschaft nach § 18 Abs. 2 FlurbG i. V. m. dem BbgLEG übertragen wurden. Diesbezüglich unterliegt er den Weisungen der oberen Flurbereinigungsbehörde.

- 9.5 Die obere Flurbereinigungsbehörde kann ihre Anordnungen, die sie im Zuge ihrer Aufsichtspflicht trifft, nach § 137 Abs. 2 FlurbG mit Zwangsmitteln durchsetzen.

10. Zustimmungsvorbehalte

- 10.1 Soweit der Verband der Teilnehmergeinschaften für die Teilnehmergeinschaften nach dieser Verwaltungsvorschrift tätig wird, unterliegen grundsätzlich alle Verträge dem gesetzlichen Zustimmungserfordernis durch die obere Flurbereinigungsbehörde nach § 17 Abs. 2 FlurbG. Dies gilt insbesondere beim Abschluss von Verträgen der Teilnehmergeinschaften und des Verbandes der Teilnehmergeinschaften im Zusammenhang mit Aufgaben nach Nummern 2.1, 2.2 und 2.3 dieser Verwaltungsvorschrift.
- 10.2 Von der Möglichkeit, die Teilnehmergeinschaft und den Verband der Teilnehmergeinschaften zum Abschluss von Verträgen geringerer Bedeutung allgemein zu ermächtigen, ist aus Gründen der Verfahrensvereinfachung weitestgehend Gebrauch zu machen. Näheres wird durch Erlass der oberen Flurbereinigungsbehörde geregelt.

11. Kassenprüfungen

- 11.1 Die Kassenprüfung (Jahresabschlüsse) dient insbesondere dem Zweck festzustellen, ob
- der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt und vollständig vorhanden ist,
 - die Einzahlungen und die Auszahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben oder geleistet worden sind und im Übrigen der bare Zahlungsverkehr und der unbare Zahlungsverkehr ordnungsgemäß durchgeführt worden sind,
 - die Bücher richtig geführt worden sind,
 - die erforderlichen Belege vorhanden sind,
- 11.2 Ausgewählte Flurbereinigungskassen sowie die Kasse des Verbandes sollen jährlich mindestens einmal unvermutet geprüft werden. Die Prüfung soll auf Stichproben beschränkt werden. Die Prüfenden haben die Stichproben so auszuwählen, dass sie sich ein Urteil über die ordnungsgemäße Erledigung der Kassenaufgaben bilden können. Die zuständige Stelle bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung. Mit der unvermuteten Kassenprüfung ist eine Kontrolle der Zahlungen zu verbinden, die von der oberen Flurbereinigungsbehörde festgesetzt wurden (z. B. Geldabfindungen und Geldausgleiche).

- 11.3 Mit der Prüfung sind Bedienstete der oberen Flurbereinigungsbehörde zu beauftragen, die nicht in die Bearbeitung oder Förderung des Flurbereinigungsverfahrens involviert sind, dessen Flurbereinigungskasse geprüft wird. Der bzw. die Geprüfte ist über das Prüfergebnis in Kenntnis zu setzen.
- 11.4 Unbeschadet der Prüfung hat die obere Flurbereinigungsbehörde die Kasse unverzüglich zu prüfen, wenn dazu ein besonderer Anlass gegeben ist.
- 11.5 Prüfungen durch andere Stellen
- Unberührt bleiben:
- 11.5.1 Die Pflicht der bzw. des Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft bzw. des Verbandes der Teilnehmergeinschaft sich regelmäßig von der ordnungsgemäßen Führung der Kasse zu überzeugen.
- 11.5.2 Das Recht des Landesrechnungshofes, Prüfungen nach § 111 LHO bei den Teilnehmergeinschaften oder dem Verband der Teilnehmergeinschaften durchzuführen.

12. In-Kraft-Treten

Die Verwaltungsvorschrift tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und ersetzt ab diesem Tage die Richtlinie zu haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Teilnehmergeinschaften und des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und in Verfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (RFlurbTGH) vom 13. November 2000.

Hanka Mittelstädt

Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Beschlussfassung Vorstand

Haushaltsplan ...Jahr.... - Gesamtübersicht

EP – Einzelplan

Einnahmen

EP	Aufgabenbereich	Zweckbestimmung	vorläufiges Ergebnis Jahresabschluss Vor-Vor-Jahr	Ansatz HH Vorjahr	Ansatz HHJahr...	Verpflichtungs- ermächtigungen ...Jahr...*
EP 01	Pflichtaufgaben	Fördermittel				
		Beiträge Mitglieder und Eigenanteile TGen				
EP 02	übertragene Aufgaben	Kostenerstattung durch das Land				
		Entnahme Rücklagen				
EP 03	besondere Aufgaben	Kostenerstattung durch Dritte				
		Entnahme Rücklagen				
Summe Einnahmen			0 €	0 €	0 €	0 €

* Auf eine Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf Mitglieder und VLF wird im Rahmen der Haushaltsplanung verzichtet.

Ausgaben

EP	Aufgabenbereich	Zweckbestimmung	vorläufiges Ergebnis Jahresabschluss Vor-Vor-Jahr	Ansatz HH Vorjahr	Ansatz HHJahr...
EP 01	Pflichtaufgaben	Personalkosten			
		Sachkosten			
		- Anschaffungen / Investitionen			
		- Ausbau – Umsetzung durch Mitglieder			
		- Vermessung – Anteil Mitglieder			
		- Bildung Rücklagen + Zinsen Kreditmarkt			
EP 02	übertragene Aufgaben	Personalkosten			
		Sachkosten			
		- Anschaffungen / Investitionen			
		- Bildung Rücklagen + Zinsen Kreditmarkt			
EP 03	besondere Aufgaben	Personalkosten			
		Sachkosten			
		- Anschaffungen / Investitionen			
		- Bildung Rücklagen + Zinsen Kreditmarkt			
Summe Ausgaben			0 €	0 €	0 €



Haushaltsplan ...Jahr.... – Einzelplan 01 (EP 01) – Pflichtaufgaben
Einnahmen

EP	TG	Bst	Zweckbestimmung	vorläufiges Ergebnis Jahresabschluss Vor-Vor-Jahr	Ansatz HH Vorjahr	Ansatz HHJahr...
EP 01	01	1.0.3	Eigenanteile TGen			
	05	1.0.3	Eigenanteile TGen			
	05	1.0.3	Beiträge Mitglieder			
	01	3.0.1	Fördermittel TGen			
	05	3.0.1	Fördermittel TGen			
	05	3.0.1	Fördermittel VLF			
Summe Einnahmen – gesamt EP 01				0 €	0 €	0 €



Haushaltsplan ...Jahr.... – Einzelplan 01 (EP 01) – Pflichtaufgaben
Ausgaben

EP	TG	Bst	Zweckbestimmung	vorläufiges Ergebnis Jahresabschluss Vor-Vor-Jahr	Ansatz HH Vorjahr	Ansatz HHJahr...
EP 01	05		Personalkosten			
	05	4.1.1	Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, AWE			
	05	4.1.2	Entgelte der Angestellten			
	05	4.1.2	Bezüge der Beamten			
	05	4.1.2	Versorgungsbezüge der Beamten/Pensionszahlungen			
	05	4.1.5	Ausbildungsentgelt, Beihilfen, Unterstützungen			
	05	4.1.6	Personalnebenkosten: TÜV, AMD, Antikorruptionsbeauftragung			
	05	4.1.7	Deckungsreserve für Personalausgaben			
	05	4.1.8	Personalnebenkosten: Weiterbildung, Schulung, Arbeit in Verbänden			
Summe Ausgaben Personalkosten				0 €	0 €	0 €

EP	TG	Bst	Zweckbestimmung	vorläufiges Ergebnis Jahresabschluss Vor-Vor-Jahr	Ansatz HH Vorjahr	Ansatz HHJahr...
EP 01	05		Sachkosten			
	05	5.2.2	Laufende Unterhaltung			
	05	5.3.1	Miete der Geschäftsräume, einschl. Mietnebenkosten und Reinigung			
	05	5.3.3	Bewirtschaftung der Betriebsgrundstücke und -gebäude			
	05	5.3.6	Instandhaltungskosten für Betriebsgrundstücke			
	05	5.4.3	Intranet, Internet, Telefon, VPN, LDS, Website			
	05	5.4.4	Leasing, Wartung und Verbrauchsmittel Netzwerkdrucker, Kopierer			
	05	5.4.5	Verbrauchsmittel IuK, Toner etc.			
	05	5.4.6	Elektronische Vergabeplattform			
	05	5.4.7	Software – Wartung und Pflege			
	05	5.5.1	Dienstfahrzeuge – Leasing, Reparaturen, Zahlungen aus Wertgutachten			
	05	5.5.2	Dienstfahrzeuge – Laufende Unterhaltung			
	05	5.5.3	Versicherung, Steuern			
	05	6.0.1	Bürobedarf			
	05	6.0.2	Bücher, Zeitschriften und dergleichen			
	05	6.0.3	Postwertzeichen und sonstige geldwerte Dokumente für Brief- und Paketverkehr			
	05	6.0.4	Öffentliche Bekanntmachungen			
	05	6.0.5	Ausschreibungen			
	05	6.0.6	Dienstreisen / Reisekosten			
	05	6.0.7	Verbrauchsmittel			
	05	6.0.8	Information, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit			
	05	6.0.9	SVLFG, Steuern, Versicherungen, Schadensfall, Schadensersatz, Prüfung Jahresabschluss			
	05	6.1.1	Gebühren			
	05	6.1.2	Sonstige Geschäftsausgaben, Verbandsarbeit			
	05	6.2.3	Mitgliedsbeiträge für Verbände, Vereine usw.			
	01	7.1.1	Vergabe von Ingenieurleistungen für gemeinschaftliche Anlagen der Mitglieder			
	05	7.1.1	Vergabe von Ingenieurleistungen für gemeinschaftliche Anlagen der Mitglieder			
Zwischensumme Ausgaben Sachkosten				0 €	0 €	0 €

EP	TG	Bst	Zweckbestimmung	vorläufiges Ergebnis Jahresabschluss Vor-Vor-Jahr	Ansatz HH Vorjahr	Ansatz HHJahr...
EP 01	05		Sachkosten (Anschaffungen / Investitionen)			
	05	5.2.1	Anschaffung, Herstellung, Ersatzbeschaffung			
	05	5.4.1	Software – Anschaffungskosten			
	05	5.4.2	Hardware			
Summe Ausgaben Sachkosten (Anschaffungen / Investitionen)				0 €	0 €	0 €

EP	TG	Bst	Zweckbestimmung	vorläufiges Ergebnis Jahresabschluss Vor-Vor-Jahr	Ansatz HH Vorjahr	Ansatz HHJahr...
EP 01			Sachkosten Mitglieder			
	01	7.1.2	Ausbau – Umsetzung durch Mitglieder			
	05	7.1.2	Ausbau – Umsetzung durch Mitglieder			
	01	7.1.3	Vermessung – Kosten Mitglieder			
	05	7.1.3	Vermessung – Kosten Mitglieder			
Summe Ausgaben Sachkosten Mitglieder				0 €	0 €	0 €

EP	TG	Bst	Zweckbestimmung	vorläufiges Ergebnis	Ansatz HH	Ansatz HHJahr...
EP 01			Sachkosten (Finanzierung)			
	05	8.0.3	Zinsen für Darlehn, Kreditmarkt			
	05	9.1.1	Zuführung Rücklage			
Summe Ausgaben Sachkosten Finanzierung				0 €	0,00 €	0 €

Summe Ausgaben – gesamt EP 01				0 €	0 €	0 €
-------------------------------	--	--	--	-----	-----	-----



Haushaltsplan ...Jahr... – Einzelplan 02 (EP 02) – übertragene Aufgaben
Einnahmen

EP	TG	Bst	Zweckbestimmung	vorläufiges Ergebnis Jahresabschluss Vor-Vor-Jahr	Ansatz HH Vorjahr	Ansatz HHJahr...
02	06	2.2.1	sonstige Einnahmen			
	06	2.2.2	Kostenerstattung des Landes für die anfallenden Personal- und Sachkosten			
Summe Einnahmen – gesamt EP 02				0 €	0 €	0 €



Haushaltsplan ...Jahr... – Einzelplan 02 (EP 02) – übertragene Aufgaben
Ausgaben

EP	TG	Bst	Zweckbestimmung	vorläufiges Ergebnis Jahresabschluss Vor-Vor-Jahr	Ansatz HH Vorjahr	Ansatz HHJahr...
EP 02	06		Personalkosten			
	06	4.1.1	Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, AWE			
	06	4.1.2	Entgelte der Angestellten			
	06	4.1.2	Bezüge der Beamten			
	06	4.1.2	Versorgungsbezüge der Beamten/Pensionszahlungen			
	06	4.1.5	Ausbildungsentgelt, Beihilfen, Unterstützungen			
	06	4.1.6	Personalnebenkosten: TÜV, AMD, Antikorruptionsbeauftragung			
	06	4.1.7	Deckungsreserve für Personalausgaben			
	06	4.1.8	Personalnebenkosten: Weiterbildung, Schulung, Arbeit in Verbänden			
Summe Ausgaben Personalkosten				0 €	0 €	0 €

EP	TG	Bst	Zweckbestimmung	vorläufiges Ergebnis Jahresabschluss Vor-Vor-Jahr	Ansatz HH Vorjahr	Ansatz HHJahr...
EP 02	06		Sachkosten			
	06	5.2.2	Laufende Unterhaltung			
	06	5.3.1	Miete der Geschäftsräume, einschl. Mietnebenkosten und Reinigung			
	06	5.3.3	Bewirtschaftung der Betriebsgrundstücke und -gebäude			
	06	5.3.6	Instandhaltungskosten für Betriebsgrundstücke			
	06	5.4.3	Intranet, Internet, Telefon, VPN, LDS, Website			
	06	5.4.4	Leasing, Wartung und Verbrauchsmittel Netzwerkdrucker, Kopierer			
	06	5.4.5	Verbrauchsmittel IuK, Toner etc.			
	06	5.4.6	Elektronische Vergabeplattform			
	06	5.4.7	Software – Wartung und Pflege			
	06	5.5.1	Dienstfahrzeuge – Leasing, Reparaturen, Zahlungen aus Wertgutachten			
	06	5.5.2	Dienstfahrzeuge – Laufende Unterhaltung			
	06	5.5.3	Versicherung, Steuern			
	06	6.0.1	Bürobedarf			
	06	6.0.2	Bücher, Zeitschriften und dergleichen			
	06	6.0.3	Postwertzeichen und sonstige geldwerte Dokumente für Brief- und Paketverkehr			
	06	6.0.4	Öffentliche Bekanntmachungen			
	06	6.0.5	Ausschreibungen			
	06	6.0.6	Dienstreisen / Reisekosten			
	06	6.0.7	Verbrauchsmittel			
	06	6.0.8	Information, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit			
	06	6.0.9	SVLFG, Steuern, Versicherungen, Schadensfall, Schadensersatz, Prüfung Jahresabschluss			
	06	6.1.1	Gebühren			
	06	6.1.2	Sonstige Geschäftsausgaben, Verbandsarbeit			
	06	6.2.3	Mitgliedsbeiträge für Verbände, Vereine usw.			
	06	7.1.1	Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans			
Zwischensumme Ausgaben Sachkosten				0 €	0 €	0 €

EP	TG	Bst	Zweckbestimmung	vorläufiges Ergebnis Jahresabschluss Vor-Vor-Jahr	Ansatz HH Vorjahr	Ansatz HH 2024
EP 02	06		Sachkosten (Anschaffungen / Investitionen)			
	06	5.2.1	Anschaffung, Herstellung, Ersatzbeschaffung			
	06	5.4.1	Software – Anschaffungskosten			
	06	5.4.2	Hardware			
Summe Ausgaben Sachkosten (Anschaffungen / Investitionen)				0 €	0 €	0 €

EP	TG	Bst	Zweckbestimmung	vorläufiges Ergebnis Jahresabschluss Vor-Vor-Jahr	Ansatz HH Vorjahr	Ansatz HH 2024
EP 02	06		Sachkosten (Finanzierung)			
	06	8.0.3	- Zinsen für Darlehen, Kreditmarkt			
	06	9.1.1	- Zuführung Rücklage			
.....	06	9.1.2	- Zuführung Rücklage Pensionsfonds			
Summe Ausgaben Sachkosten (Finanzierung)				0 €	0 €	0 €

Summe Ausgaben – gesamt EP 02				0 €	0 €	0 €
-------------------------------	--	--	--	-----	-----	-----

Haushaltsplan ...Jahr... – Einzelplan 03 (EP 03) – besondere Aufgaben
Einnahmen

EP	TG	Bst	Zweckbestimmung	vorläufiges Ergebnis Jahresabschluss Vor-Vor-Jahr	Ansatz HH Vorjahr	Ansatz HHJahr...
	06	2.2.1	Einnahmen aus Leistungen im Auftrag Dritter			
	06	2.2.2	sonstige Einnahmen			
Summe Einnahmen – gesamt EP 03				0 €	0 €	0 €

Haushaltsplan ...Jahr... – Anlage zum Gesamtplan / Nebenrechnung
Ausgaben

EP	TG	Bst	Zweckbestimmung	Ansatz HH Vorjahr	Ansatz gesamt HH ...Jahr...	Ansatz anteilig Pflichtaufgaben HH ...Jahr..	Ansatz anteilig übertragene Aufgaben HH ...Jahr..	Ansatz anteilig besondere Aufgaben HH ...Jahr..
EP 03	03		Personalkosten					
	03	4.1.1	Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, AWE					
	03	4.1.2	Entgelte der Angestellten					
	03	4.1.2	Bezüge der Beamten					
	03	4.1.2	Versorgungsbezüge der Beamten/Pensionszahlungen					
	03	4.1.5	Ausbildungsentgelt, Beihilfen, Unterstützungen					
	03	4.1.6	Personalnebenkosten: TÜV, AMD, Antikorruptionsbeauftragung					
	03	4.1.7	Deckungsreserve für Personalausgaben					
	03	4.1.8	Personalnebenkosten: Weiterbildung, Schulung, Arbeit in Verbänden					
Summe Ausgaben Personalkosten				0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

EP	TG	Bst	Zweckbestimmung	Ansatz HH Vorjahr	Ansatz gesamt HH ...Jahr...	Ansatz anteilig Pflichtaufgaben HH ...Jahr..	Ansatz anteilig übertragene Aufgaben HH ...Jahr..	Ansatz anteilig besondere Aufgaben HH ...Jahr..
EP 03	03		Sachkosten					
	03	5.2.2	Laufende Unterhaltung					
	03	5.3.1	Miete der Geschäftsräume, einschl. Mietnebenkosten und Reinigung					
	03	5.3.3	Bewirtschaftung der Betriebsgrundstücke und -gebäude					
	03	5.3.6	Instandhaltungskosten für Betriebsgrundstücke					
	03	5.4.3	Intranet, Internet, Telefon, VPN, LDS, Website					
	03	5.4.4	Leasing, Wartung und Verbrauchsmittel Netzwerkdrucker, Kopierer					
	03	5.4.5	Verbrauchsmittel IuK, Toner etc.					
	03	5.4.6	Elektronische Vergabeplattform					
	03	5.4.7	Software – Wartung und Pflege					
	03	5.5.1	Dienstfahrzeuge – Leasing, Reparaturen, Zahlungen aus Wertgutachten					
	03	5.5.2	Dienstfahrzeuge – Laufende Unterhaltung					
	03	5.5.3	Versicherung, Steuern					
	03	6.0.1	Bürobedarf					
	03	6.0.2	Bücher, Zeitschriften und dergleichen					
	03	6.0.3	Postwertzeichen und sonstige geldwerte Dokumente für Brief- und Paketverkehr					
	03	6.0.4	Öffentliche Bekanntmachungen					
	03	6.0.5	Ausschreibungen					
	03	6.0.6	Dienstreisen / Reisekosten					
	03	6.0.7	Verbrauchsmittel					
	03	6.0.8	Information, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit					
	03	6.0.9	SVLFG, Steuern, Versicherungen, Schadensfall, Schadensersatz, Prüfung Jahresabschluss					
	03	6.1.1	Gebühren					
	03	6.1.2	Sonstige Geschäftsausgaben, Verbandsarbeit					
	03	6.2.3	Mitgliedsbeiträge für Verbände, Vereine usw.					
	03	7.1.1	Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans					
Zwischensumme Ausgaben Sachkosten				0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

EP	TG	Bst	Zweckbestimmung	Ansatz HHVorjahr	Ansatz gesamt HH 2024	Ansatz anteilig Pflichtaufgaben HH 2024	Ansatz anteilig übertragene Aufgaben HH 2024	Ansatz anteilig besondere Aufgaben HH ...Jahr..
EP 03	03		Sachkosten (Anschaffungen / Investitionen)					
	03	5.2.1	- Anschaffung, Herstellung, Ersatzbeschaffung					
	03	5.4.1	- Software – Anschaffungskosten					
	03	5.4.2	- Hardware					
Summe Ausgaben Sachkosten (Anschaffungen / Investitionen)				0 €	0 €	0 €	0 €	0 €

EP	TG	Bst	Zweckbestimmung	Ansatz HHVorjahr	Ansatz gesamt HH 2024	Ansatz anteilig Pflichtaufgaben HH 2024	Ansatz anteilig übertragene Aufgaben HH 2024	Ansatz anteilig besondere Aufgaben HH ...Jahr..
EP 03			Sachkosten (Finanzierung)					
	03	8.0.3	Zinsen für Darlehn, Kreditmarkt					
	03	9.1.1	Zuführung Rücklage					
	03	9.1.2	Zuführung Rücklage Pensionsfonds					
Summe Ausgaben Sachkosten (Finanzierung)				0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €

Summe Ausgaben – gesamt Nebenrechnung				0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
---------------------------------------	--	--	--	-----	-----	-----	-----	-----

Beschlussfassung Vorstand

Haushaltsplan ...Jahr.... – Investitionsplan IT

Investitionen IT		20....		
		Anzahl/Menge	EP	GP
Investitionen: IT-Infrastruktur: Hardware				
Bürotechnik				
Server				
Netzausbau (WLAN)				
Summe Hardware				0,00 €
Investitionen: IT-Infrastruktur: Software / Lizenzen				
Summe Software				0,00 €
Summe IT-Infrastruktur				0,00 €
laufende Verträge: Software-Lizenzen, Drucktechnik, Telekommunikation, Internet	Bst			
Summe Lizenzen				
Deutschland LAN IP /Internet				
Summe Internet				
Telekommunikation				
Summe Telekom /Vodafone				
Summe laufende Verträge: Software-Lizenzen, Drucktechnik, Telekommunikation, Internet				

Beschlussfassung Vorstand

Haushaltsplan ...Jahr.... – Investitionsplan allgemein

Investitionen allgemein				
		20....		
pauschale Ansätze für (Beispiele):	Bst.	Anzahl	EP	GP
Möbel / Ausstattung				
Instandhaltungsmaßnahmen Gebäude				
- Niederlassungen Mietobjekte				
- Niederlassung Kyritz				
Allgemein Sachverhalt 01				
Allgemein Sachverhalt 02				
Summe Einrichtungsgegenstände				0,00 €



zur Vorlage und Beschluss Vorstand / Mitgliederversammlung
Stellenplan des VLF ... Jahr.... - ENTWURF

Stand:

Entgeltgruppe / Besoldungsstufe	Mitarbeiter zum Genehmigungs- zeitraum besetzt	davon Pflichtaufgaben besetzt	davon übertragene Aufgaben besetzt	davon besondere Aufgaben besetzt
Vollbeschäftigteneinheiten (VBE)				
B2 / E15 Ü				
E15				
E14				
E13 / A13				
E12 / A12				
E11 / A11				
E10 / A10				
E9 / A9				
E8				
E7				
E6				
<u>Stellen vollzeitadäquate vlf:</u>				

davon unbefristete Stellen

davon befristete Stellen

Dualstudenten				
---------------	--	--	--	--



Teilnehmergemeinschaft		Beschluss Nr:
Vorstandssitzung am:		
Kreditaufnahme In Abstimmung der Vorstandsmitglieder wird folgender Beschluss gefasst : Die Teilnehmergemeinschaft _____ nimmt über den vlf Brandenburg einen Kassenkredit zur Vorfinanzierung _____ auf. Höhe des Kassenkredites : _____ € Der Abruf der Mittel aus dem Kassenkredit erfolgt durch den vlf im Rahmen der durch den Vorstand in den Finanzierungsplänen zu beschließenden Höhen. Die Rückzahlung des Kassenkredites erfolgt: _____		
Abstimmungsergebnis:	Vorstandsmitglieder davon anwesend: dafür: dagegen: Stimmenthaltung:	
Ort, Datum	_____ Unterschrift Vorstandsvorsitzende/r	
Ort, Datum	Kreditvolumen entsprechend Beschluss verfügbar _____ Unterschrift vlf	
Ort, Datum	_____ Unterschrift LELF (Zustimmung nach § 17 Absatz 2 FlurbG)	

Finanzierungsplan der Teilnehmergeinschaft:

Einnahmen:	20__	20__	20__
Summe	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Ausgaben:	20__	20__	20__
nicht förderfähige Ausführungskosten			
EA der förderfähigen Ausführungskosten (Anlage 1)			
(gem. Förderrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung)			
Summe	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Rahmendarlehen vom über € bisher in Anspruch genommen €

Ein-/Ausgaben in der Flächenverwaltung	20__	20__	20__

Guthaben bzw. die zur Verfügung stehenden Mittel sind gemäß RflurbTGH Pkt. 4.7 zu verwenden.

**Die Teilnehmergeinschaft (TG) im FBV/BOV,
vertreten durch den Vorstand, beschließt den Finanzierungsplan:**

Beschlussfähigkeit:

Vorstandsmitglieder: davon anwesend:

Abstimmung:

dafür: dagegen: Stimmenthaltung:

Ort. Datum

Unterschrift Vorstandsvorsitzende/r / Fachvorstand LELF

Buchungssystematik für Teilnehmergeinschaften

1. Gliederung des Finanzierungsplanes nach Maßnahmen

1.1 Maßnahmengruppen

Grundlage des formalen Aufbaues des Finanzierungsplanes der Teilnehmergeinschaft ist die Gliederung nach bestimmten Gruppen von Einnahmen und Ausgaben.

Die Gliederung erfolgt nach folgen- den Maßnahmengruppen (MG):

MG	Kurzbezeichnung
0	Nicht zuwendungsfähiger Haushalt
1	Allgemeine Ausführungskosten
2	Dorferneuerung
3	Sicherung des Naturhaushaltes
4	Unternehmensträger
5	- nicht belegt -
6	- nicht belegt -
7	Kultur- und Erholungslandschaft
8	Verwaltung von Flächen
9	Treuhandgeschäfte

1.2 Maßnahmen

Der Finanzierungsplan der Teilnehmergeinschaft wird in Maßnahmen (M) untergliedert. Jede Maßnahme erhält zur Kennzeichnung eine vierstellige Nummer. Die erste Ziffer der vierstelligen Maßnahmennummer bezeichnet jeweils die Gruppe, der die Maßnahme angehört. Sie wird durch einen Punkt von den weiteren Ziffern getrennt (z. B. M 1.001).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollte die Anzahl der Maßnahmen so klein wie möglich gehalten werden. Besondere Maßnahmennummern werden sich regelmäßig dann empfehlen, wenn eine getrennte Abrechnung aus zu- wendungsrechtlichen Gründen erforderlich ist oder besondere Finanzierungskonditionen vorliegen.

1.3 Zuordnungsrichtlinien und Erläuterungen zu den Maßnahmengruppen und Maßnahmen

Die Einnahmen und Ausgaben sind den Maßnahmengruppen nach folgenden Gesichtspunkten zuzuordnen:

MG	Bezeichnung/Erläuterung
0	Nicht zuwendungsfähiger Haushalt Hierzu zählen: Nicht zuwendungsfähige Ausführungskosten, wie z. B. Tilgungsleistungen für die zur Erbringung der Eigenleis- tungen in der MG 1 und 3 aufgenommenen Darlehen.
1	Allgemeine Ausführungskosten Hierzu zählen: Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zuwendungsfähig sind, wie z. B. die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer, bodenschützende und -verbessernde Maßnah- men), die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Entschädigungen, Ver- messungsnebenkosten und der Verwaltungsaufwand der Teilnehmergeinschaft und Zinsen für aufgenommene Kapitalmarktdarlehen, soweit diese nicht der MG 8 zuzuordnen sind.

MG	Bezeichnung/Erläuterung
	<u>Anmerkung:</u> Ausführungskosten, für die allgemeine Beiträge nach § 19 FlurbG erhoben werden, sind nach Möglichkeit in einer Maßnahme zusammenzufassen.
2	Dorferneuerung Hierzu zählen: Maßnahmen der Dorferneuerung, die von der Teilnehmergemeinschaft ausgeführt und im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden.
3	Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes Hierzu zählen: Landschaftsgestaltende Anlagen (Biotope, Anpflanzungen), die nicht Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht (MG 1) oder Maßnahmen des Naturschutzes (MG 7) sind und im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden.
4	Anteil des Unternehmensträgers an den Ausführungskosten nach § 86 Abs. 3 oder § 88 Nr. 8 FlurbG Hierzu zählen: Maßnahmen, die durch die Bereitstellung der zugeteilten Flächen und Ausführung der durch das Unternehmen nötig gewordenen gemeinschaftlichen Anlagen verursacht sind und von dem Träger des Unternehmens finanziert werden.
5	- nicht belegt -
6	- nicht belegt -
7	Pflege und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft bei Flurbereinigungsmaßnahmen Hierzu zählen: Maßnahmen zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Verbesserung der Erholungseignung der Landschaft im Flurbereinigungsgebiet, die nicht aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden können.
8	Verwaltung von Flächen Hierzu zählen: Geldabfindungen für Landverzichtserklärungen nach § 52 FlurbG, Steuern und Abgaben für die von der TG verwalteten Flächen, Zinsen für die zur Finanzierung des Landzwischenverkehrs aufgenommenen Darlehen, Pachteinnahmen, Kapitalbeträge nach § 40 FlurbG. <u>Anmerkung:</u> Die Einnahmen und Ausgaben sind nach den Vorgaben der Flurbereinigungsbehörde einzelnen Maßnahmen zuzuordnen. Die Untergliederung nach Maßnahmen richtet sich nach den verschiedenen Zwecken, für die Flächen bereitgestellt werden, und muss mit der Untergliederung des Grundstücksverzeichnisses übereinstimmen.
9	Treuhandgeschäfte Hierzu zählen: Die Einnahme von Geldern, die der TG zu treuen Händen übereignet werden, Einnahmen und Ausgaben, die sich aus der treuhänderischen Verwaltung der Gelder ergeben, Ausgaben zur späteren weiteren Übereignung der Gelder entsprechend dem Treuhandauftrag. <u>Anmerkung:</u> Die Einnahmen und Ausgaben sind nach den Vorgaben der Flurbereinigungsbehörde einzelnen Maßnahmen zuzuordnen.

2. Gliederung der Maßnahmen nach Buchungsstellen

2.1 Buchungsstellen

Die Einnahmen und Ausgaben werden im Finanzierungsplan der Teilnehmergeinschaft innerhalb der einzelnen Maßnahmen nach ihrer Zweckbestimmung gegliedert. Die Gliederung erfolgt nach folgenden Buchungsstellen (Bst.):

Die kursiv gedruckten Buchungsstellen kommen nur bei MG 0, 8 und 9 in Betracht.

Buchungsstelle	Zweckbestimmung
EINNAHMEN	
1. Eigenleistungen	
1.1.1	Geldbeiträge nach § 19 Abs. 1 FlurbG
1.1.2	Sachbeiträge nach § 19 Abs. 1 FlurbG
1.2.0	Sonderbeiträge nach § 19 Abs. 2 FlurbG
1.3.1	Darlehen des Bundes/Landes zur Förderung der Flurbereinigung
1.3.2	Darlehen mit Zinsverbilligung
1.3.3	sonstige Darlehen
1.4.0	kurzfristiger Kassenkredit
1.9.0	sonstige Eigenleistungen
2. Leistungen Dritter	
2.0.1	Pacht/Bewirtschaftungseinnahmen
2.0.2	Geldabfindungen
2.0.9	Verwahrungen
2.1.0	Anteil des Unternehmensträgers
2.2.0	Leistungen Dritter für Arbeiten, die die TG im Verfahren für sie ausführt
2.3.0	Erlöse aus § 46 FlurbG
2.4.0	Gewinne aus Landzwischenenerwerb
2.9.0	sonstige Leistungen
3. Zuschüsse	
3.1.0	des Bundes/Landes zur Förderung der Flurbereinigung
3.2.0	der Wasserwirtschaft
3.3.0	des Naturschutzes
3.4.0	der Europäischen Union
3.9.0	sonstiger Stellen
AUSGABEN	
4. Verkehrsanlagen	
4.0.0	Unterhaltung von Straßen, Wegen
4.1.0	Herstellung von Straßen, Wegen
4.9.0	sonstige Ausbaumaßnahmen
5. Wasserbauliche Anlagen	
5.0.0	Unterhaltung von Gewässern
5.1.0	Herstellung von fließenden Gewässern
5.2.0	Herstellung von Seen, Teichen, Rückhaltebecken
5.9.0	sonstige Ausbaumaßnahmen
6. Landschaftsgestaltende Anlagen	
6.0.0	Unterhaltung landschaftsgestaltender Anlagen
6.1.0	Biotopgestaltung
6.2.0	Pflanzmaßnahmen
6.9.0	sonstige Maßnahmen

Anlage 10 zur VVFlurbTGH

Buchungsstelle	Zweckbestimmung
7.	Bodenschützende und -verbessernde Maßnahmen
7.0.0	Unterhaltung bodenschützender und -verbessernder Anlagen
7.1.0	Bodenschützende Maßnahmen (z. B. Windschutz)
7.2.0	Bodenverbessernde Maßnahmen (z. B. Landbau, Drainagen, Beregnung)
7.3.0	Maßnahmen zur wertgleichen Abfindung (z. B. Landbau, Drainagen, Beregnung, Planinstandsetzungen)
7.9.0	Sonstiges
8.	Sonstige Baumaßnahmen
8.0.0	<i>Unterhaltung sonstiger Anlagen</i>
8.1.0	Kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen
8.2.0	Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter
8.3.0	Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz
8.4.0	Gemeinschaftsanlagen
8.5.0	Freizeit und Erholung
8.6.0	Trinkwasserversorgung
8.9.0	Sonstiges
9.	Verwaltungs- und Nebenkosten
9.0.1	Pacht-/Bewirtschaftungsausgaben
9.0.2	Geldabfindungen und -ausgleiche
9.0.3	Zinsen für kurzfristige Darlehen
9.0.4	Zinsen für langfristige Darlehen
9.0.5	Tilgung von Darlehen
9.0.9	Vorschüsse
9.1.0	Vermessungsnebenkosten
9.2.0	Entschädigungen
9.3.0	Verbindlichkeiten
9.4.0	Verluste infolge Landerwerbs
9.5.0	Zinsen für Landzwischenenerwerb und sonstige Kapitalmarktdarlehen
9.9.0	Sonstiges

2.2 Zuordnungsrichtlinien und Erläuterungen zu den Buchungsstellen

Die Einnahmen und Ausgaben sind den Buchungsstellen nach folgenden Gesichtspunkten zuzuordnen:

Buchungsstelle	Zweckbestimmung
EINNAHMEN	
1.	Eigenleistungen
1.1.1	Geldbeiträge nach § 19 Abs. 1 FlurbG Einnahmen, die von den Teilnehmern durch Heranziehungsbescheid nach § 19 Abs. 1 FlurbG erhoben worden sind. Rückerstattungen im Rahmen der Ausgleichshebung sind abzusetzen.
1.2.0	Sonderbeiträge nach § 19 Abs. 2 FlurbG Einnahmen, die in Teilen des Flurbereinigungsgebietes, in denen zur Ausführung von Anlagen außergewöhnlich hohe Aufwendungen erforderlich sind, von den Teilnehmern durch Heranziehungsbescheid nach § 19 Abs. 2 FlurbG erhoben werden.

Buchungsstelle	Zweckbestimmung
1.3.1	Darlehen des Bundes/Landes zur Förderung der Flurbereinigung In der Form des Darlehens gewährte rückzahlbare staatliche Förderung.
1.3.2	Darlehen mit Zinsverbilligung In der Form der Schuldendiensthilfe gewährte, nicht rückzahlbare staatliche Förderung.
1.3.3	sonstige Darlehen Langfristige Darlehen, die zur Finanzierung der Maßnahmen aufgenommen werden.
1.4.0	kurzfristiger Kassenkredit Zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit aufgenommene Kredite mit zeitlich eng begrenzter Laufzeit.
1.9.0	sonstige Eigenleistungen Möglichkeit zur Verbuchung von Mitteln, die keiner der vorgenannten Positionen eindeutig zugeordnet werden können. Insbesondere Eigenleistungen, die nicht auf einer Heranziehung nach § 19 FlurbG beruhen (z. B. der Dorf-erneuerung).
2.	Leistungen Dritter
2.0.1	Pacht-/Bewirtschaftungseinnahmen Diese Bst. steht nur für nicht zuwendungsfähige Maßnahmen in den Gruppen 0, 8 und 9 zur Verfügung.
2.0.2	Geldabfindungen und -ausgleiche Diese Bst. steht nur für nicht zuwendungsfähige Maßnahmen in den Gruppen 0, 8 und 9 zur Verfügung.
2.0.9	Verwahrungen Verbleib von Beträgen, die einer weiteren Klärung bedürfen. Diese Bst. steht nur für nicht zuwendungsfähige Maßnahmen in der Gruppe 0 zur Verfügung.
2.1.0	Anteil des Unternehmensträgers Ausführungskostenanteil des Unternehmensträgers nach § 86 Abs. 3, § 88 Nr. 6 u. 8 FlurbG
2.2.0	Leistungen Dritter für Arbeiten, die die TG im Verfahren für sie ausführt In Betracht kommen insbesondere Zahlungen von Gebietskörperschaften für Anlagen im öffentlichen Interesse.
2.3.0	Erlöse aus § 46 FlurbG Gebucht wird an dieser Stelle das berechnete Endergebnis der zuvor in den MG 0 bzw. 8 getätigten Einnahme- und Ausgabebuchungen. Grundlage sind die Regelungen im Flurbereinigungsplan.
2.4.0	Gewinne aus Landzwischenenerwerb Nach Abschluss des Vorhabens in der MG 8 ist ein Gewinn in die dafür vorgesehene MG 0 bis 7 unter dieser Bst. zu übertragen.
2.9.0	sonstige Leistungen Möglichkeit zur Verbuchung von Mitteln, die keiner der vorgenannten Positionen eindeutig zugeordnet werden können (z. B. Zinserträge oder Verkaufserlöse aus Materialabgabe, wenn die Anschaffungskosten gefördert wurden).
3.	Zuschüsse
3.1.0	des Bundes/Landes zur Förderung der Flurbereinigung Nicht rückzahlbare Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur Förderung der Ausführungskosten in der Flurbereinigung.
3.2.0	der Wasserwirtschaft Nicht rückzahlbare Zuwendungen aus Mitteln der Wasserwirtschaftsverwaltung für besondere Maßnahmen, die im Rahmen der Flurbereinigung ausgeführt werden.

Buchungsstelle	Zweckbestimmung
3.3.0	des Naturschutzes Nicht rückzahlbare Zuwendungen aus Mitteln der Naturschutzverwaltung für besondere Maßnahmen, die im Rahmen der Flurbereinigung ausgeführt werden.
3.4.0	der Europäischen Union Nicht rückzahlbare Zuwendungen aus Mitteln der EU für besondere Maßnahmen, die im Rahmen der Flurbereinigung ausgeführt werden.
3.9.0	sonstiger Stellen Möglichkeit zur Verbuchung von nicht rückzahlbaren Zuwendungen, die keiner der vorgenannten Positionen eindeutig zugeordnet werden können.
	AUSGABEN
4.	Verkehrsanlagen
4.0.0	Unterhaltung von Straßen, Wegen Hier werden Ausgaben für die Unterhaltung der ländlichen Wege sowie der baulichen Anlagen in und an Wegekörpern gebucht, solange der TG die Unterhaltungspflicht obliegt (§ 42 Abs. 1 FlurbG).
4.1.0	Herstellung von Straßen, Wegen Hier werden die Ausgaben für die Herstellung der ländlichen Wege sowie der baulichen Anlagen in und an Wegekörpern gebucht. Entsteht der Ausbaubedarf aus anderen als reinen Erschließungszwecken (z. B. Brücken bei Gewässerbaumaßnahmen, Rückbau aus naturschutzfachlichen Gründen), so sind die Ausgaben bei den entsprechenden Bst. darzustellen. Zu den Herstellungskosten zählen auch die Kosten für durch die Baumaßnahmen erforderlich gewordene Instandsetzungsmaßnahmen. Überfahrten in Gewässer II. O werden unter Bst. 5.1.0 gebucht, wenn sie vorrangig der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen.
4.9.0	sonstige Ausbaumaßnahmen Möglichkeit zur Verbuchung von Ausgaben, die keiner der vorgenannten Positionen eindeutig zugeordnet werden können.
5.	Wasserbauliche Anlagen
5.0.0	Unterhaltung von Gewässern Hier werden Ausgaben für die Unterhaltung von Gewässern gebucht, wenn der TG die Unterhaltungspflicht obliegt (§ 42 Abs. 1 FlurbG).
5.1.0	Herstellung von fließenden Gewässern Hier werden die Ausgaben für die aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen in und an fließenden Gewässern gebucht. Eine naturnahe Ausgestaltung solcher Anlagen führt nicht zu einer Buchung unter Bst. 6.
5.2.0	Herstellung von Seen, Teichen, Rückhaltebecken Hier werden die Ausgaben für die aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen an stehenden Gewässern gebucht. Eine naturnahe Ausgestaltung solcher Anlagen führt nicht zu einer Buchung unter Bst. 6.
5.9.0	sonstige Ausbaumaßnahmen Möglichkeit zur Verbuchung von Ausgaben, die keiner der vorgenannten Positionen eindeutig zugeordnet werden können.
6.	Landschaftsgestaltende Anlagen
6.0.0	Unterhaltung landschaftsgestaltender Anlagen Hier werden die Unterhaltungskosten für landschaftsgestaltende Anlagen gebucht, solange der TG die Unterhaltungspflicht obliegt (§ 42 Abs. 1 FlurbG).

Buchungsstelle	Zweckbestimmung
6.1.0	Biotopgestaltung Hier werden u. a. die Ausgaben für - aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Maßnahmen an Fließ- und Stillgewässern - Gestaltungsmaßnahmen auf Flächen - Instandsetzungsmaßnahmen auf Flächen, die zur Entwicklung eines bestimmten Biotoptyps erforderlich sind - den Rückbau störender baulicher Anlagen gebucht. Zu den Herstellungskosten zählen die Kosten aller Teilmaßnahmen, die zur Erreichung des Zwecks des Biotops erforderlich sind, also auch etwaige Pflanzmaßnahmen. Unter dieser Bst. sind auch die für die sichere Entwicklung des Biotops erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der ersten 1 bis 4 Jahre darzustellen.
6.2.0	Pflanzmaßnahmen Hier werden alle Ausgaben für die Anlage von reinen Gehölzen und Einzelbäumen inklusive aller damit verbundenen Nebenarbeiten gebucht. Dazu gehören auch die Ausgaben der für die sichere Entwicklung der Anpflanzung erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der ersten 1 bis 4 Jahre. Anlagen, die vorrangig bodenschützenden oder -verbessernden Zwecken dienen, werden unter Bst. 7.1.0 gebucht.
6.9.0	sonstige Maßnahmen Möglichkeit zur Verbuchung von Ausgaben, die keiner der vorgenannten Positionen eindeutig zugeordnet werden können. Dazu gehören auch die Ausgaben für „private Pflanzmaßnahmen“.
7.	Bodenschützende und -verbessernde Maßnahmen
7.0.0	Unterhaltung bodenschützender und -verbessernder Anlagen Hier werden die Unterhaltungskosten gebucht, solange der TG die Unterhaltungspflicht obliegt (§ 42 Abs. 1 FlurbG).
7.1.0	Bodenschützende Maßnahmen (z. B. Windschutz) Hier werden die Ausgaben für Anlagen gebucht, die vorrangig Zwecken des Bodenschutzes dienen. Dazu gehören auch die Ausgaben der für die sichere Entwicklung der Anpflanzung erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen der ersten 1 bis 4 Jahre.
7.2.0	Bodenverbessernde Maßnahmen (z. B. Landbau, Drainagen, Beregnung) Hier werden die Ausgaben für Sonderprogramme gebucht. Die Ausführung derartiger Programme führt regelmäßig zu Sonderbeiträgen nach § 19 Abs. 2 FlurbG (vgl. Bst. 1.2).
7.3.0	Maßnahmen zur wertgleichen Abfindung (z. B. Landbau, Drainagen, Beregnung, Planinstandsetzungen) Hier werden Ausgaben für Maßnahmen gebucht, die zur Herstellung wertgleicher Abfindungen erforderlich werden, aber nicht den Bst. 4, 5, 6 oder 7.1.0 zuzuordnen sind.
7.9.0	Sonstiges Möglichkeit zur Verbuchung von Ausgaben, die keiner der vorgenannten Positionen eindeutig zugeordnet werden können.
8.	Sonstige Baumaßnahmen
8.0.0	Unterhaltung sonstiger Anlagen <i>Diese Bst. steht nur für nicht zuwendungsfähige Ausgaben in den MG 0, 8 und 9 zur Verfügung.</i>

Buchungsstelle	Zweckbestimmung
8.1.0	Kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen Diese Bst. ist vorrangig für Dorferneuerungsmaßnahmen vorgesehen.
8.2.0	Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter Diese Bst. ist vorrangig für Dorferneuerungsmaßnahmen vorgesehen.
8.3.0	Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Bausubstanz Diese Bst. ist vorrangig für Dorferneuerungsmaßnahmen vorgesehen.
8.4.0	Gemeinschaftsanlagen Diese Bst. ist vorrangig für Dorferneuerungsmaßnahmen vorgesehen.
8.5.0	Freizeit und Erholung Hier werden die Ausgaben für Sonderprogramme gebucht.
8.6.0	Trinkwasserversorgung Hier werden die Ausgaben für Sonderprogramme gebucht.
8.9.0	Sonstiges Möglichkeit zur Verbuchung von Ausgaben, die keiner der vorgenannten Positionen eindeutig zugeordnet werden können.
9.	Verwaltungs- und Nebenkosten
9.0.1	Pacht-/Bewirtschaftungsausgaben Bst. für nicht zuwendungsfähige Ausgaben in den MG 0, 8 und 9
9.0.2	Geldabfindungen und -ausgleiche Bst. für nicht zuwendungsfähige Ausgaben in den MG 0, 8 und 9
9.0.3	Zinsen für kurzfristige Darlehen Bst. für nicht zuwendungsfähige Ausgaben in den MG 0, 8 und 9
9.0.4	Zinsen für langfristige Darlehen Bst. für nicht zuwendungsfähige Ausgaben in den MG 0, 8 und 9
9.0.5	Tilgung von Darlehen Bst. für nicht zuwendungsfähige Ausgaben in den MG 0, 8 und 9
9.0.9	Vorschüsse Auszahlungen, die bei einer anderen Bst. noch nicht gebucht werden können. Diese Bst. steht nur für nicht zuwendungsfähige Ausgaben in der MG 0 zur Verfügung.
9.1.0	Vermessungsnebenkosten Der TG bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung entstehende Ausgaben (z. B. Vermessungsgehilfen, Vermarkungsmaterial).
9.2.0	Entschädigungen Ausgaben, die von der Flurbereinigungsbehörde als Entschädigung nach §§ 35, 36, 49, 51, 88 FlurbG festgesetzt worden sind.
9.3.0	Verbindlichkeiten Ausgaben, die der TG für Verwaltungsaufwand, Entschädigung der Vorstandsmitglieder, Sitzungsnebenkosten usw. entstehen.

Buchungsstelle	Zweckbestimmung
9.4.0	Verluste infolge Landerwerbs Beim Landzwischenenerwerb entstehende Verluste, soweit sie der TG bei der Verwendung der Fläche entstehen sowie für Ausgaben im Rahmen der MG 7 für die Bereitstellung von Land für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege
9.5.0	Zinsen für Landzwischenenerwerb und sonstige Kapitalmarktdarlehen Der TG beim Landzwischenenerwerb sowie für sonstige Darlehen entstehende Zinsausgaben, für die zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen. Nicht jedoch Verzugszinsen.
9.9.0	Sonstiges Möglichkeit zur Verbuchung von Ausgaben, die keiner der vorgenannten Positionen eindeutig zugeordnet werden können.